

820.121

## **Benutzungsordnung für die 1. August-Wiese Kappelerhof**

vom 12. Oktober 2015

---

### **Kurzbezeichnung:**

Nutzung 1. August-Wiese Kappelerhof

Zuständig:

Entwicklungsplanung

Stand: 12. Oktober 2015

# Benutzungsordnung für die 1. August-Wiese Kappelerhof

vom 12. Oktober 2015

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden  
(Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>

beschliesst:

## § 1 Grundsatz

- 1 Die Augustwiese steht der Bevölkerung zur Verfügung.
- 2 Auf die Nachbarschaft und andere Besucher ist Rücksicht zu nehmen.

## § 2 Feuermachen und Grillieren

Das Feuermachen und Grillieren ist nur in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr an der vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.

## § 3 Lärm und Musik

- 1 Die Besucher haben sich von 22.00 bis 10.00 ruhig zu verhalten.
- 2 Musikgeräte mit Lautsprechern sind ganztags nicht gestattet.

## § 4 Sauberkeit

Feuerstelle und Umgebung sind sofort nach der Benutzung aufzuräumen und zu säubern.

## § 5 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäss  
Polizeireglement<sup>2</sup> bestraft.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> [http://law.baden.ch/scripts/ekes/ekes\\_doc/Polizeireglement.pdf](http://law.baden.ch/scripts/ekes/ekes_doc/Polizeireglement.pdf)

Baden, 12. Oktober 2015

STADTRAT BADEN

Stadtammann  
MÜLLER

Stadtschreiber  
KUBLI